

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 45 (1947)

**Heft:** 7

**Vereinsnachrichten:** Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

**Autor:** Speyr, Alfred von

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gewerbeschule der Stadt Zürich

### Interkantonale Fachkurse für Vermessungstechniker-Lehrlinge

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich führt bei genügender Beteiligung in der Zeit vom

8. September bis 4. Oktober 1947

einen interkantonalen Fachkurs I. Stufe für Vermessungstechniker-Lehrlinge durch. Das eidgenössische Reglement über die Durchführung dieser Kurse verpflichtet sämtliche Vermessungstechnikerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteiles zur Teilnahme unter gleichzeitiger Befreiung vom Besuch der örtlichen Berufsschulen. Die Anmeldeformulare können von der Gewerbeschule der Stadt Zürich bezogen werden; sie sind durch Vermittlung des zuständigen Lehrlingsamtes bis spätestens

Samstag, den 23. August 1947

der Schulleitung wieder zuzustellen. Anmeldepflichtig sind alle Lehrlinge, die seit Herbst 1946 eine Lehre als Vermessungstechniker begonnen und Kurs I noch nicht besucht haben.

Zürich, den 23. Juni 1947.

*Die Direktion*

## Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

Die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie (S. G. P.) wurde am 22. September 1928 in Zürich gegründet.

Die XX. Hauptversammlung vom 22. März 1947 in Bern hat die Gesellschaftsstatuten der ersten Hauptversammlung vom 17. November 1928 in Zürich ersetzt durch vorliegende

### STATUTEN

der

### Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie

#### *I. Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft*

##### § 1.

Die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie (abgekürzt S. G. P.) ist eine Vereinigung von Fachleuten und Interessenten für die Gebiete der Photogrammetrie, Geodäsie, Topographie und Kartographie. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60–79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

##### § 2.

Die S. G. P. bezweckt: die Theorie und Praxis dieser Gebiete zu pflegen, ihre Vervollkommnung und Verbreitung zu fördern, zu ihrer Anwendung in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, Wirtschaft und Technik beizutragen und die gegenseitigen Erfahrungen mit den Fachleuten des In- und Auslandes auszutauschen.

##### § 3.

Der Zweck der Gesellschaft wird erreicht durch Versammlungen, Sitzungen und durch fachtechnische Zusammenkünfte, durch Sammlung

und Veröffentlichung von Fachaufsätzen und durch andere geeignete, von der Gesellschaft zu bestimmende Maßnahmen.

Die S. G. P. kann auch Mitglied anderer nationaler oder internationaler Vereinigungen werden.

## *II. Organisation der Gesellschaft*

### § 4.

Die S. G. P. besteht aus Einzel-, Kollektiv-, korrespondierenden und Ehren-Mitgliedern. Die Mitgliedschaft können Fachleute und Interessenten erwerben, welche zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft beitragen wollen. Als Kollektivmitglieder werden Behörden, Institute, Firmen und dergleichen aufgenommen; die Delegierten eines Kollektivmitgliedes haben jedoch nur Anrecht auf eine Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelmitglieder zu korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen. Als solche kommen namentlich Schweizer im Auslande in Betracht. Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 5.

Wer als Mitglied der S. G. P. beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für neu eintretende Einzelmitglieder wird die Patenschaft von zwei Einzelmitgliedern verlangt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für die Einzelmitglieder wird in der Regel abgeschlossene Hochschulbildung oder Absolvierung der früheren Geometerschulen verlangt. Ausnahmsweise können Fachleute ohne Hochschulbildung aufgenommen werden, wenn ihre beruflichen Leistungen auf angemessener Höhe stehen.

### § 6.

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen mit außerordentlichen Verdiensten auf den Gebieten Photogrammetrie, Geodäsie, Topographie und Kartographie ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Hauptversammlung mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Einzelmitglieder.

### § 7.

Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt. Dieser muß dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für den Ausschluß aussprechen.

### § 8.

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Hauptversammlung  
der Vorstand,  
die Rechnungsrevisoren.

## *III. Geschäftsführung*

### § 9.

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt; der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder sind

spätestens 14 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuberufen, in welcher folgende Traktanden erledigt werden:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. Rechnungsbericht und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Festsetzung des Jahresbeitrages,
4. Wahlen,
5. Varia.

Verlangt ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Begehrten Folge zu geben.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 10.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsduer von 3 Jahren gewählt. Die Hauptversammlung ernennt unter den gewählten Vorstandsmitgliedern den Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, jedoch soll ein Vorstandsmitglied nicht länger als zwei Amtsduern im Amte bleiben.

#### § 11.

Die Schweiz. Zeitschrift für Vermessung und Kulturtechnik ist das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft.

Mitglieder erhalten sie zu Vorzugspreisen.

#### § 12.

Alle Mitteilungen an die Mitglieder sind in deutscher und französischer Sprache auszufertigen. Bei den Statuten gilt der deutsche Text als rechtsgültig.

#### § 13.

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt; einer ist wiederwählbar.

#### § 14.

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung bestimmt. Einzelmitglieder unter 30 Jahren zahlen den halben Jahresbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

#### § 15.

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung. Sie entscheidet in diesem Falle auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Genehmigt in der Hauptversammlung vom 22. März 1947 in Bern.

Der Präsident:

*Fritz Kobold*

Der Sekretär

*Alfred von Speyr*